

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

06. Juni 2018

Nr. 23 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
74/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 11 „Schriepenscherf II“ in Haaren	2 - 3
75/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ in Haaren	4 - 5
76/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 10 „Schriepenscherf“ in Haaren	6 - 7
77/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Salmes Feld“ in Haaren; Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Beteiligung der Öffentlichkeit	8 - 9
78/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Sitzung und Tagesordnung der Versammlung am 20.06.2018	10
79/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Einstweilige Sicherstellung von Flächen als Naturschutzgebiet in Altenbeken und Schwaney sowie Anordnung der sofortigen Vollziehung	11 - 17
80/2018	Öffentliche Bekanntmachung über die Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 18.06.2018	18 - 19

74/2018

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 04.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Haaren Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Haaren Nr. 11 „Schriepenscherf II“ im Stadtteil Haaren wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister



75/2018

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

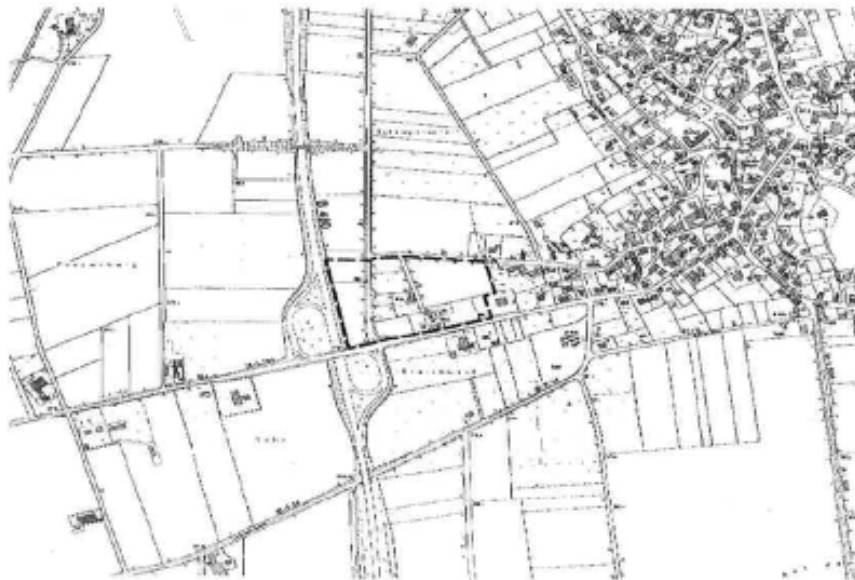
Bad Wünnenberg, 04.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Haaren Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Haaren Nr. 12 „Gewerbegebiet Bürener Straße“ im Stadtteil Haaren wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister



76/2018

Stadt Bad Wünnenberg
Der Bürgermeister

Bad Wünnenberg, 04.06.2018

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Haaren Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält, dargestellt:



Der Bebauungsplan Haaren Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren einschließlich Begründung kann ab sofort gem. § 10 BauGB bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Außenstelle Bauamt, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt des Bebauungsplanes einschließlich Begründung Auskunft verlangt werden.

Der Bebauungsplan Haaren Nr. 10 „Schriepenscherf“ im Stadtteil Haaren wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hinweise

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Ergänzungssatzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Gemeindeordnung NW

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Ergänzungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Wünnenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bürgermeister



77/2018

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 04.06.2018

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

Betr.: Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Salmes Felde“ im Stadtteil Haaren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

zu a) Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses

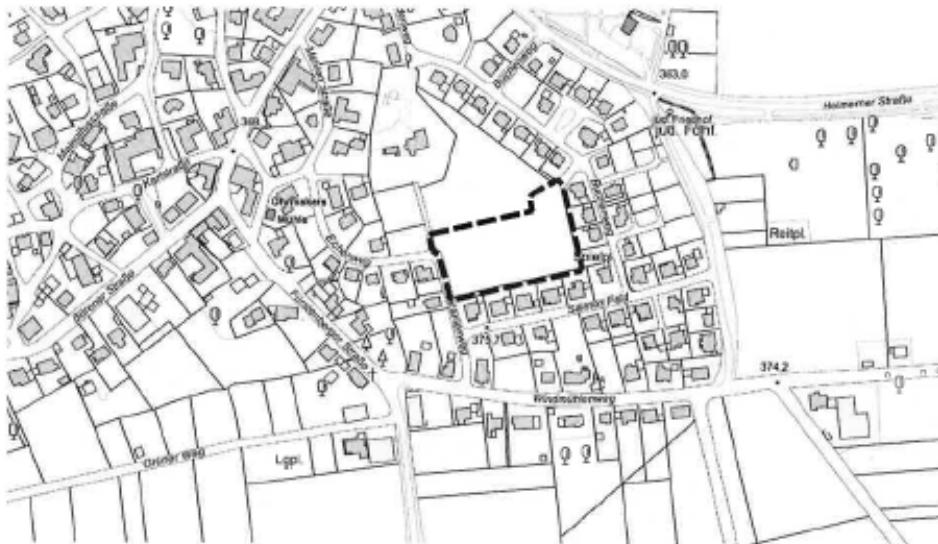
Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Salmes Felde“ im Ortsteil Haaren. Die Fläche soll als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplanes ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

zu b) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Der Vorentwurf einschließlich der Begründung, sowie der artenschutzrechtliche Fachbeitrag der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Im Salmes Felde“ im Stadtteil Haaren liegt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom

11.06.2018 bis einschl. 29.06.2018

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Dienststunden:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Bad Wünnenberg, 04.06.2018,



Bürgermeister

78/2018

**Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg,
Lage, Marsberg und Paderborn**

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Mittwoch, 20. Juni 2018, 18:00 Uhr
Tagungsort: Hauptstelle Paderborn der Sparkasse
Paderborn-Detmold, Tagungsräume Pader und Ükern
Hathumarstraße 15-19, 33098 Paderborn.**

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Kenntnisnahme des Protokolls der Sitzung der Verbandsversammlung vom 30. November 2017
3. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2017 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2018
4. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2017 der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 (2) g) SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
5. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe der Sparkasse Paderborn-Detmold für das Geschäftsjahr 2017 gem. § 8 (2) f) SpkG NW
6. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“
7. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Arnd Paas zum Mitglied des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e) SpkG NW
8. Beschlussfassung über die Änderung der Sparkassensatzung gem. § 8 (2) d) SpkG NW
9. Verschiedenes

Paderborn, den 30. Mai 2018

gez.

Michael Dreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung

79/5012

**Der Landrat des
Kreises Paderborn**

**Einstweilige Sicherstellung von Flächen als Naturschutzgebiet
auf den Grundstücken in der Gemarkung Altenbeken, Flur 11, Flurstücke 87, 103, 137, 139 tlv.,
142, 143, 144, 146, Flur 16, Flurstücke 85 tlv., 99 tlv. und der Gemarkung Schwaney, Flur 1,
Flurstücke 87 tlv., 88 tlv., Flur 12, Flurstücke 46 tlv., 64 tlv., 77 tlv.**

aufgrund der §§ 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 LNatSchG wird hiermit die einstweilige Sicherstellung der o. g. Grundstücke mit dem Ziel angeordnet, die o. g. Grundstücke im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Altenbeken“ gem. § 23 BNatSchG als Naturschutzgebiet unter Schutz zu stellen.

Die einstweilig sichergestellten Flächen sind in den beigegeführten Kartenanlagen 1 - 4 dargestellt.

Diese Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Paderborn als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum Inkrafttreten des Landschaftsplanes „Altenbeken“, längstens jedoch zwei Jahre nach Bekanntgabe.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Verbote

Auf den einstweilig sichergestellten Flächen sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern.

Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Verfügung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Befreiungen

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist, oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Begründung

Nach § 22 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 48 Abs. 2 LNatSchG kann die Untere Naturschutzbehörde zur Sicherung von geplanten Naturschutzgebietsflächen die einstweilige Sicherstellung bis zum Inkrafttreten der endgültigen Schutzausweisung anordnen, wenn zu befürchten ist, dass durch Veränderungen oder Störungen der beabsichtigte Schutzzweck gefährdet wird.

Die einstweilige Sicherstellung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften im Schutzgebiet.

Bei der Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Sommerberg-Ortwald“ handelt es sich um eine strukturreiche Ergänzung, bestehend aus einer Wald-Sukzessionsfläche, einem Schlehen-Weißdorn-Gebüsch, einer Weidefläche und verbrachtem Grünland, das teilweise als FFH-Lebensraumtyp angesprochen werden kann. Die Erweiterungsfläche bietet großes Potential zur Entwicklung einer Magerwiese. Durch entsprechende Pflege und Offenhaltung kann eine arten- und blütenpflanzenreiche Magerwiese entstehen.

Die Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes „Sieben Gründe“ stellt einen ehemaligen Kalkhalbtrockenrasenstandort dar, der sich aufgrund fehlender Nutzung zu einem Sukzessionsgebüsch entwickelt hat. Sie weist bei Wiederaufnahme der Nutzung/Pflege ein hohes Entwicklungspotential zu einem gefährdeten und zugleich artenreichen Lebensraum auf.

Das Naturschutzgebiet „Happenberg-Krausenberg-Dunetal“ wird um eine langgezogene, mit naturraumtypischen Laubgehölzen bestandene Teilfläche des bereits teilweise im NSG liegenden Flurstücks aufgrund der Funktion als Biotopverbundelement erweitert.

Das nach § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotop – Feuchtgrünland – im NSG „Emder Wald“ wird um die Grünlandflächen im Umfeld des Ellerbaches erweitert. Die Flächen haben bei extensiver Nutzung ein hohes naturschutzfachliches Entwicklungspotential.

Die landschaftliche Eigenart des Gebietes bzw. der Flächen bietet Anlass, die Unterschutzstellung in Betracht zu ziehen.

Durch die Sicherstellung ist zu verhindern, dass die Erreichung des endgültigen Schutzzweckes unmöglich gemacht oder derart beeinträchtigt wird, dass seine Durchsetzung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Die endgültige Schutzausweisung erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplanes „Altenbeken“. Da dieses Verfahren einen längeren Zeitraum dauern wird, ist die einstweilige Sicherstellung geboten, um einen kontinuierlichen Schutz zu ermöglichen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung soll sichergestellt werden, dass auch in der Zeit von der Bekanntgabe dieser Verfügung bis zu ihrer Rechtskraft Handlungen und Maßnahmen verboten sind, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachhaltig zu verändern und damit die Erreichung des endgültigen Schutzzweckes verhindern oder beeinträchtigen würden.

Es ist andernfalls nicht auszuschließen, dass dann bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes „Altenbeken“ das zu schützende Gebiet ganz oder teilweise zerstört, beschädigt oder verändert worden ist. Dies ist begründet auf der Erfahrung langjähriger Praxis. Bei bevorstehenden Unterschutzstellungsverfahren wurden immer wieder Zuwiderhandlungen angetroffen, um durch das Schaffen vollendeter Tatsachen die Unterschutzstellung abzuwenden. Daher war die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse hier zwingend geboten.

Hinweis auf Bußgeldbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verfügung verstößt, begeht gem. § 69 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden kann. Außerdem können gem. § 72 BNatSchG Gegenstände, die zur Begehung einer solchen Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Paderborn, den 30.05.2018

Der Landrat
gez.
Manfred Müller

Anlagen:

Übersichtskarten 1 - 4

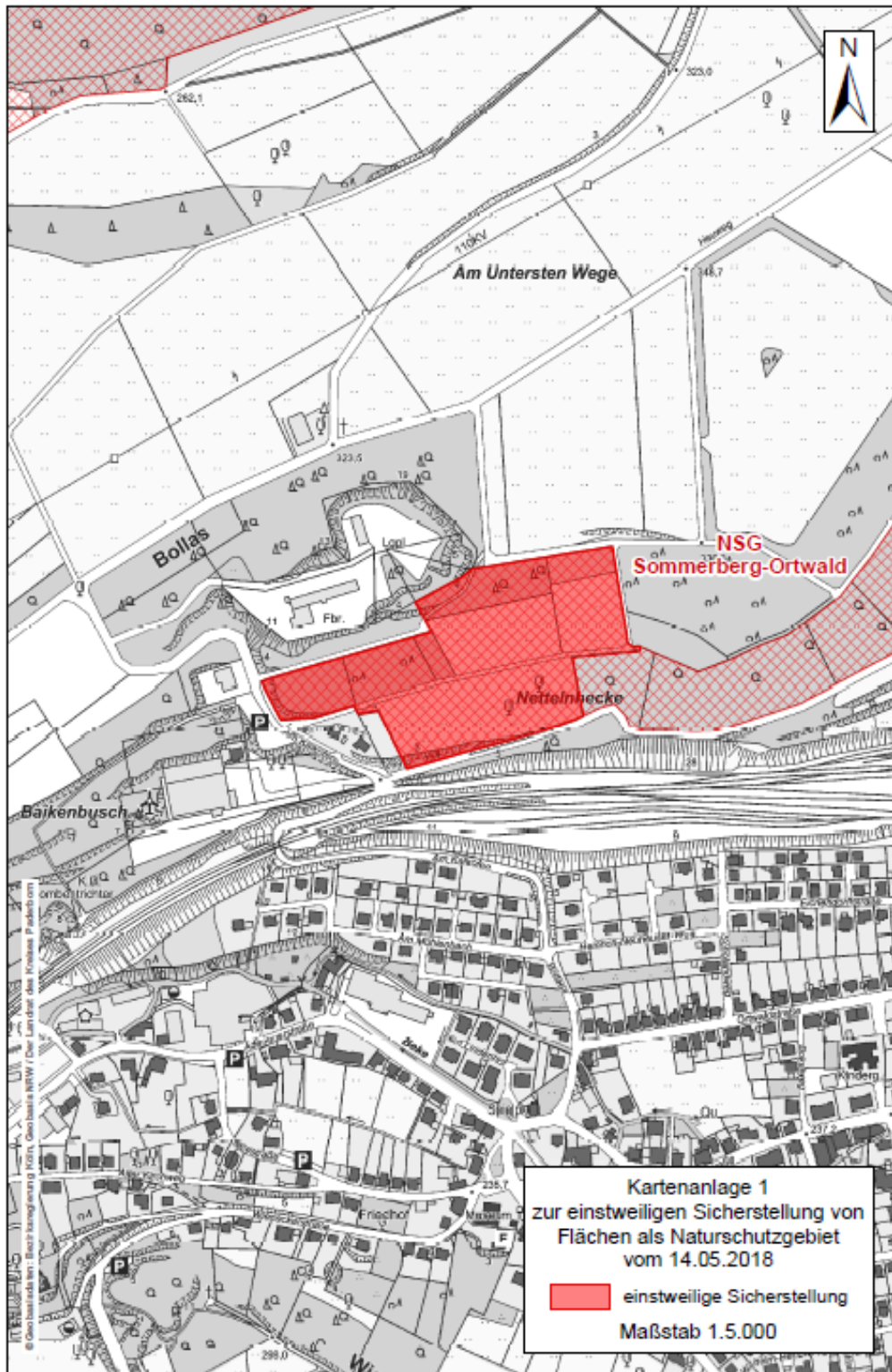
Angewendete Rechtsvorschriften:

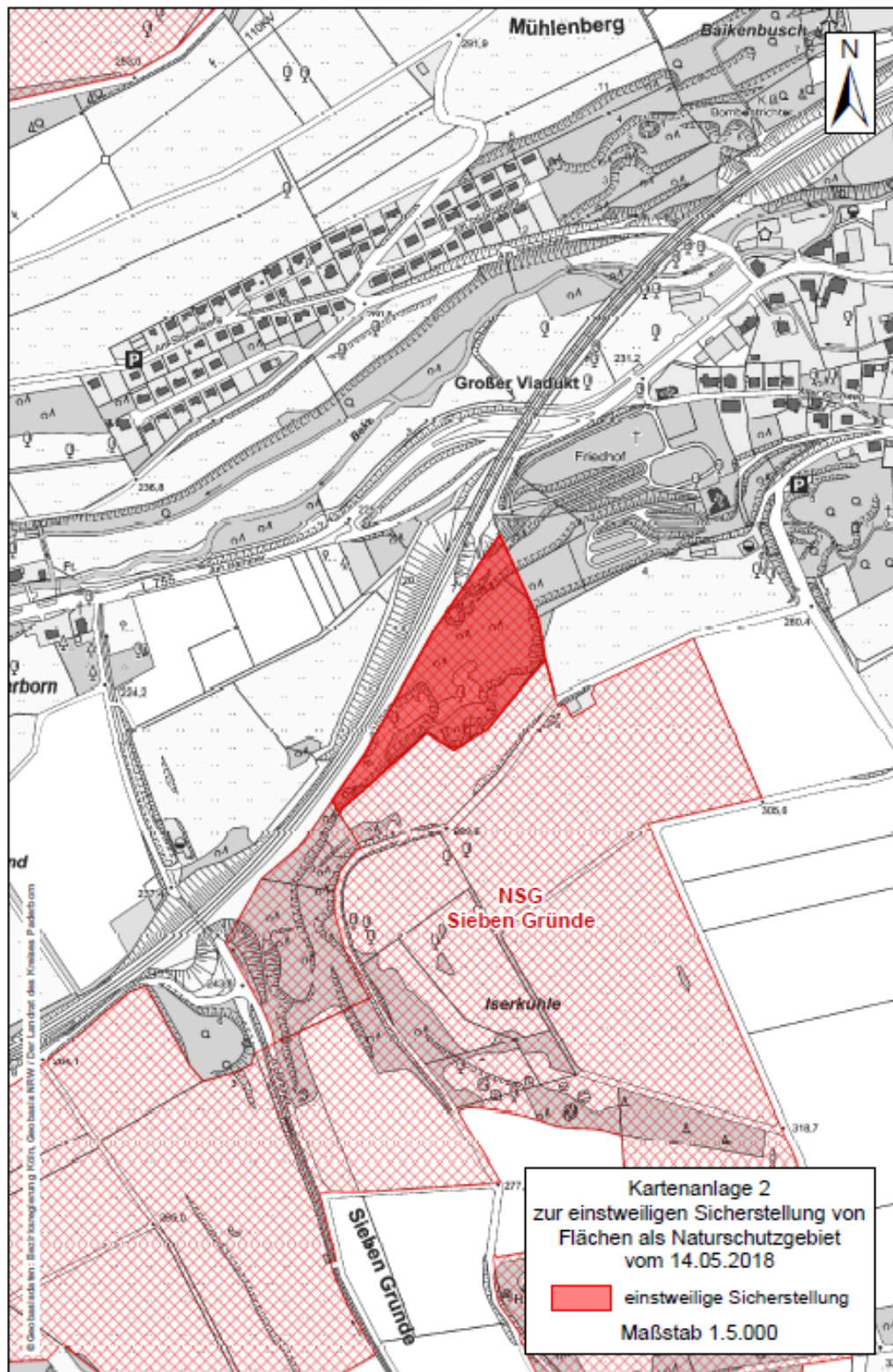
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der zur Zeit geltenden Fassung

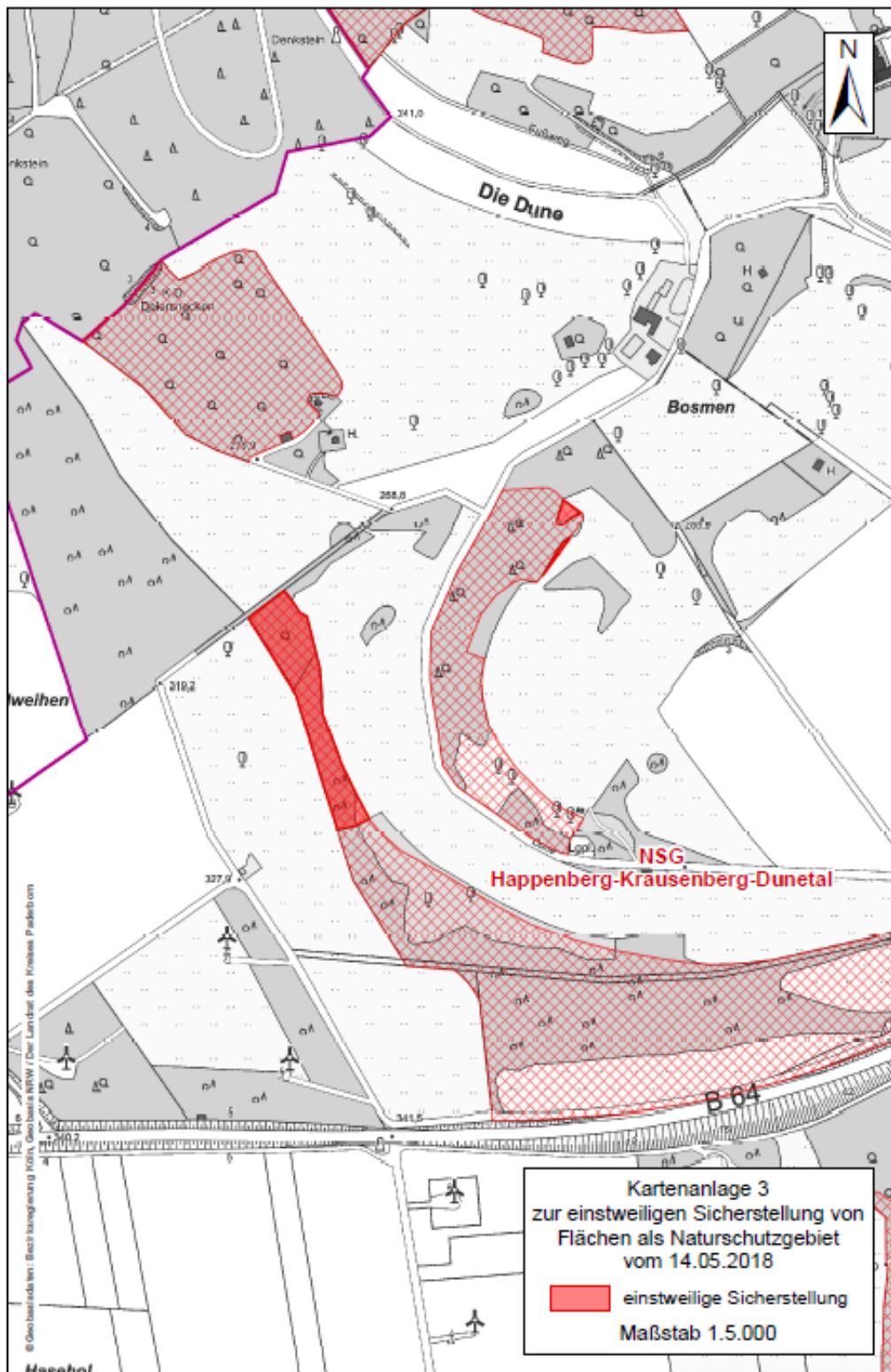
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (LNatSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung

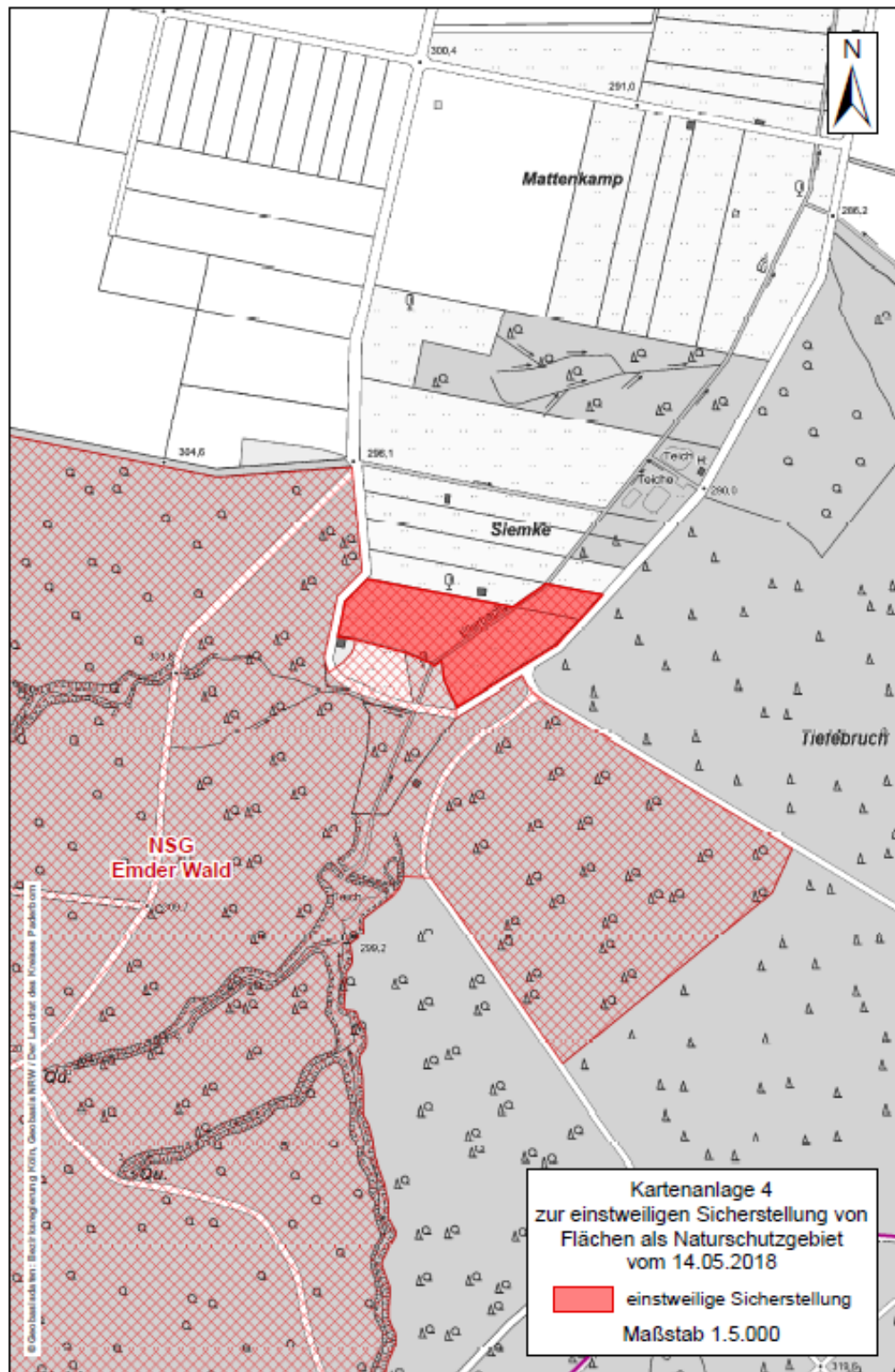
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602, SGV) in der zur Zeit geltenden Fassung

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung









80/2018

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 18.06.2018, 18:00 Uhr,
Kreishaus Paderborn, Aldegreverstraße 10-14, Gebäude A, großer Sitzungssaal A.01.09**

(27. Sitzung der Wahlperiode 2014/2020)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 1 | Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses des Kreises Paderborn zum 31.12.2017 | 16.0978 |
| 2 | Überarbeitung der operativen Ziele und Kennzahlen für den Haushalt 2019 | 16.0973 |
| 3 | Beteiligung des Kreises Paderborn an der Paderborner Kommunalbetriebe GmbH - Gründung der Paderborner Wohnungsgesellschaft | 16.0985 |
| 4 | Errichtung einer 5. OGS-Gruppe an der Erich Kästner-Schule Paderborn | 16.0964 |
| 5 | Wege durch das Land gGmbH - Änderung des Gesellschaftsvertrages | 16.0759/2 |
| 6 | Jahresabschluss des Theaters Paderborn - Westfälische Kammerspiele GmbH 2016/2017 - Erteilung einer Weisung - | 16.0975 |
| 7 | Wirtschaftsplan des Theaters Paderborn - Westfälische Kammerspiele GmbH 2018/2019 - Erteilung einer Weisung | 16.0974 |
| 8 | Situation der Kreismusikschule Paderborn | 16.0910 |
| 9 | Komplementäre ambulante Dienste - organisatorische und konzeptionelle Neuausrichtung in einem Trägerverbund sowie die vertragliche Regelung ab 01.06.2018 | 16.0790/2 |
| 10 | Beitritt des Kreises Paderborn zum "Gesunde Städte Netzwerk" | 16.0956 |
| 11 | Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan (LEP) NRW; hier: Möglichkeit der Beteiligung | 16.0984 |
| 12 | Antrag der Kreistagsfraktionen betr. Resolution "ICE-Halt Bielefeld" | 16.0988 |
| 13 | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion betr. Selbstlernzentrum, Lehrerarbeitsplätze und Mensa im Schulzentrum am Maspornplatz; hier: detaillierte Kostenberechnung und abschließende Entscheidung über durchzuführende Maßnahmen | 16.0677/4 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

06. Juni 2018

Nr. 23 / S. 19

14	Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN betr. Konzept zur Aufrechterhaltung Greifvogel Auffangstation	16.0873
14.1	Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN betr. Konzept zur Aufrechterhaltung Greifvogel Auffangstation	16.0873/1
15	Anfragen und Mitteilungen	
15.1	Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE/PIRATEN betr. militärische Nutzung des Flughafens Paderborn-Lippstadt durch die "Royal Air Force"	16.0958
15.1.1	Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE/PIRATEN betr. militärische Nutzung des Flughafens Paderborn Lippstadt durch die Royal Airforce	16.0958/1
15.2	Anfrage der CDU-Kreistagsfraktion betr. Flüchtlingszahlen im Kreis Paderborn	16.0983
15.2.1	Anfrage der Fraktion FBI -Freie Wähler: Sachstandsbericht zur Situation der Flüchtlinge im Kreis Paderborn	16.0983/1
15.3	Antrag der FDP-Kreistagsfraktion; betr. Verbesserung der Ladestruktur für Elektrofahrzeuge im Kreis Paderborn	16.0918/2
15.4	Prognose des Jahresergebnisses 2018	16.0972
15.5	REGIONALE 2022: Sachstand; mündlicher Bericht	

B. Nicht öffentlicher Teil

1 Anfragen und Mitteilungen